

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2

München, den 31. Januar

1973

Datum	Inhalt	Seite
26. 1. 1973	Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer . . . . .	9
26. 1. 1973	Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Ärzte und Medizinalassistenten im ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Ärzteversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer . . . . .	17
24. 1. 1973	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum . . . . .	19
4. 1. 1973	Verordnung über die Erklärung der Stadt Dachau zur Großen Kreisstadt . . . . .	19
8. 1. 1973	Zweite Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (2. ZustVGewO) . . . . .	19
8. 1. 1973	Verordnung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes . . . . .	21
11. 1. 1973	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf und der Schulordnung der staatlichen Ausbildungsstätten für die praktische und theoretische Ausbildung von Fachlehrern für Leibeserziehung . . . . .	21
15. 1. 1973	Verordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bei Rindern . . . . .	25
18. 1. 1973	Verordnung zur Änderung umzugskostenrechtlicher Vorschriften . . . . .	25
18. 1. 1973	Zweite Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften . . . . .	25
22. 1. 1973	Dritte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung . . . . .	26

## Bekanntmachung

**des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer**

Vom 26. Januar 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 7. Dezember 1972 dem zwischen dem Freistaat Bayern, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland abgeschlossenen, am 19. Juni 1972 vom Bayerischen Staatsminister des Innern, vom Minister des Innern des Landes Rheinland-Pfalz und dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft des Saarlandes unterzeichneten Staatsvertrag über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer, zugestimmt. Der Landtag des Landes Rheinland-Pfalz hat dem Staatsvertrag mit Beschluß vom 28. September 1972, der Landtag des Saarlandes mit Beschluß vom 29. November 1972 zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Staatsvertrag ist gemäß seinem Artikel 13 Absatz 1 am 1. Januar 1973 in Kraft getreten.

München, den 26. Januar 1973

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Staatsvertrag

**zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer**

Der Freistaat Bayern,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,  
und  
das Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister des Innern,  
und  
das Saarland,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft,  
Verkehr und Landwirtschaft,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## Artikel 1

(1) Mitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung sind alle bestellten Tierärzte und Veterinärpraktikanten, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und im Land Rheinland-Pfalz oder im Saarland ihren Beruf ausüben.

(2) Ausnahmen bestimmen die Satzung.

## Artikel 2

(1) Die Mitglieder und Versorgungsberechtigten des bisherigen Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz werden als Mitglieder eines geschlossenen Abrechnungsverbandes in die Bayerische Ärzteversorgung übernommen.

(2) Für die Mitglieder dieses Abrechnungsverbandes gilt das Beitrags- und Leistungsrecht der Satzung des bisherigen Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung fort.

Darüber hinaus gilt folgendes:

- a) Die Beitragshöhe für aktive Mitglieder des Abrechnungsverbandes richtet sich nach der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Als Mindestbeiträge sind die von der Satzung des bisherigen Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz vorgeschriebenen Beiträge, mindestens jedoch die Mindestbeiträge nach der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung, zu entrichten. Mitglieder, die nachweisen, daß sie bereits bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages vertraglich zu Aufwendungen für ihre künftige Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung verpflichtet sind, haben auf Antrag als Beitrag nur den Unterschiedsbetrag zwischen den in Satz 1 umschriebenen Beiträgen und den vertraglichen Aufwendungen, mindestens jedoch die Mindestbeiträge zu entrichten.
- b) Tritt der Versorgungsfall nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ein, so bemißt sich die Höhe der Versorgung zunächst nach dem Leistungsplan des bisherigen Versorgungswerkes. Der jährliche Anspruch auf Ruhegeld oder Invalidenrente (§§ 19, 20 der Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz) erhöht sich um 20% des Unterschiedsbetrages, der sich aus der Gesamtsumme aller seit Inkrafttreten des Staatsvertrages geleisteten Beiträge und den von der Satzung des bisherigen Versorgungswerkes vorgeschriebenen Beiträgen ergibt (Erhöhungsquote). Die Erhöhungsquote wird wie eine Versorgungsleistung nach den Satzungsbestimmungen der Bayerischen Ärzteversorgung behandelt.
- c) Soweit aktive Mitglieder des Abrechnungsverbandes vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages an die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ruhegeld bei Frühinvalidität nach den Bestimmungen der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung erfüllt haben, erhalten sie im Versorgungsfalle statt der unter Buchstabe b) geregelten Versorgung Ruhegeld bei Frühinvalidität in entsprechender Anwendung von § 34 der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung, falls dies für sie günstiger ist. Das Witwen-, Witwer- und Waisengeld richtet sich in diesem Falle ebenfalls nach der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung.

## Artikel 3

(1) Mitglieder und Versorgungsberechtigte, deren Rechtsbeziehungen zur Bayerischen Ärzteversor-

gung auf diesem Staatsvertrag beruhen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die bayerischen Mitglieder und Versorgungsberechtigten. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus diesem Staatsvertrag, aus der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

(2) Die Bestimmungen der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung über das Verfahren bei Streitigkeiten finden keine Anwendung.

## Artikel 4

Die verbindliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Tierärzte und Veterinärpraktikanten im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Pfalz richtet sich nach dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Lande Rheinland-Pfalz vom 4. September 1964 (GVBl. für den Freistaat Bayern 1965, S. 57, und GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz 1965, S. 41, BS Anhang I 24).

## Artikel 5

Die Artikel 6 bis 8 des in Artikel 4 genannten Staatsvertrages gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle des Regierungsbezirks Pfalz das Land Rheinland-Pfalz tritt und
2. zu den Sitzungen des Landesausschusses der Bayerischen Ärzteversorgung auch der Präsident der Tierärztekammer Saar eingeladen wird.

## Artikel 6

(1) Ansprüche auf satzungsmäßige Leistungen können von den Berechtigten an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versorgungsverhältnis richtet sich nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Bayerische Versicherungskammer übt als Vollstreckungsbehörde für die Bayerische Ärzteversorgung im Land Rheinland-Pfalz und im Saarland das Vollstreckungsrecht aus. Das Verfahren richtet sich nach dem jeweils geltenden Verwaltungsvollstreckungsrecht.

## Artikel 7

(1) Änderungen der Satzung der Versorgungsanstalt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Land Rheinland-Pfalz und im Saarland der vorherigen Zustimmung des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz.

(2) Satzungsänderungen werden von der Bayerischen Versicherungskammer unter Hinweis auf diese Zustimmung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz und im Amtsblatt des Saarlandes bekanntgegeben.

## Artikel 8

Die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz und die Tierärztekammer Saar leisten der Bayerischen Versicherungskammer bei der Erfassung der Tierärzte und Veterinärpraktikanten sowie bei der Überprüfung der Mitgliedschaften Amtshilfe. Soweit die Auskünfte der berufsständischen Kammern nicht ausreichen, erteilen staatliche und kommunale Behörden die notwendigen Auskünfte.

## Artikel 9

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Einbeziehung der saarländischen Tierärzte in das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz vom 19. Juni 1962 (GVBl. Rheinland-Pfalz S. 150, BS Anhang I 19, und Amtsblatt des Saarlandes S. 503) wird aufgehoben.

## Artikel 10

Die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz und die Bayerische Versicherungskammer als Vertreterin der Bayerischen Ärzteversorgung treffen eine Vereinbarung über die Übertragung der Bestände und des Vermögens des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz auf die Bayerische Ärzteversorgung als Rechtsnachfolgerin. Die Vereinbarung tritt gleichzeitig mit diesem Staatsvertrag in Kraft.

## Artikel 11

Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von drei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vor Ablauf von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ist eine Kündigung ausgeschlossen.

## Artikel 12

(1) Im Falle der Kündigung werden die aus der Bayerischen Ärzteversorgung ausscheidenden Mitglieder und Versorgungsempfänger von einem Gesamtrechtsnachfolger übernommen. Der Träger dieser Gesamtrechtsnachfolger wird jeweils von dem Vertragsteil bestimmt, dessen Hoheitsgebiet die ausscheidenden Mitglieder und Versorgungsempfänger angehören. Auf den Gesamtrechtsnachfolger gehen alle Rechte und Pflichten der Bayerischen Ärzteversorgung gegenüber den übernommenen Mitgliedern und Versorgungsempfängern über.

(2) Es findet eine Vermögensauseinandersetzung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nicht versicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem jeweiligen Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilbestand treffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes der Bayerischen Ärzteversorgung aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind die im Tätigkeitsbereich des jeweiligen Gesamtrechtsnachfolgers angelegten Vermögenswerte auf Verlangen diesem zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist die Bayerische Ärzteversorgung berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

## Artikel 13

(1) Dieser Staatsvertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung ist von der Bayerischen Versicherungskammer in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertra-

ges geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz und im Amtsblatt des Saarlandes bekanntzugeben.

Mainz, den 19. Juni 1972

Für den Freistaat Bayern  
Der Staatsminister des Innern  
In Vertretung:  
Erich Kiesl

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Der Minister des Innern  
Heinz Schwarz

Für das Saarland  
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft  
Dr. Schäfer

## Anlage

zum Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer

## Satzung des Versorgungswerks der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz

## I. Aufbau des Versorgungswerks

## § 1

(1) Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Landestierärztekammer von Rheinland-Pfalz. Es bezweckt die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieser Satzung sowie dem gesondert im Wege der Satzung zu beschließenden Geschäftsplan.

(2) Das Vermögen des Versorgungswerks wird von dem Vermögen der Landestierärztekammer von Rheinland-Pfalz getrennt verwaltet; für Verbindlichkeiten des Versorgungswerks haftet nur dessen Vermögen, das andererseits nicht für die Verbindlichkeiten der Landestierärztekammer in Anspruch genommen werden kann.

(3) Das Versorgungswerk erstreckt sich auf die Regierungsbezirke Koblenz, Montabaur, Rheinhessen und Trier sowie auf das Saarland.

## § 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3

Die Bekanntmachungen des Versorgungswerks erfolgen in der durch die Satzung der Landestierärztekammer bestimmten Art. Dies gilt nicht für den Geschäftsplan; der Geschäftsplan wird durch Offenlegung in den Geschäftsräumen des Versorgungswerks sowie denen der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz und der Tierärztekammer Saar bekanntgemacht.

## § 4

(1) Die Mittel des Versorgungswerks werden durch Beiträge seiner Mitglieder aufgebracht. Sie dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten und zur

Bildung der vorgeschriebenen Rücklagen verwendet werden.

(2) Soweit die Einnahmen eines Geschäftsjahres nicht zu satzungsmäßigen Leistungen und zur Deckung der Verwaltungskosten verwandt werden, sind sie der Deckungsrücklage zuzuführen und entsprechend den §§ 68 und 69 des VAG anzulegen. Die Aufsichtsbehörde der Landestierärztekammer kann gestatten, daß die Bestände des Deckungsstocks auch anders angelegt werden.

## II. Organe des Versorgungswerks

### § 5

Organe des Versorgungswerks sind:

1. die Vertreterversammlung der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz, die durch die Vertreter des Saarlandes gemäß Artikel 6 des Staatsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Einbeziehung der saarländischen Tierärzte in das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz (GBVl. 1962 S. 149) ergänzt wird,
2. der Vorstand,
3. der Aufsichtsrat.

### § 6

Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:

1. die Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
2. der Erlaß eines Geschäftsplanes sowie einer Geschäftsordnung für die Organe des Versorgungswerks als Satzungen,
3. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes mit Vermögensnachweis, Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Beschlußfassung über eine Erhöhung oder Verminderung der Beiträge oder der Leistungen (§ 29) im Wege der Satzung,
6. im Falle einer Auflösung des Versorgungswerkes die Beschlußfassung über die im Zuge der Liquidation erforderlichen Maßnahmen.

Im übrigen gelten die Vorschriften der Satzung der Landestierärztekammer über die Vertreterversammlung sinngemäß.

### § 7

(1) Der Vorstand des Versorgungswerks besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung auf jeweils vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. § 7 der Satzung der Landestierärztekammer gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder wählen unter sich den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen sind. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung verantwortlich. Insbesondere ist er verpflichtet, jährlich den Geschäftsbericht mit Vermögensnachweis, Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Dieser Bericht soll innerhalb von vier Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres vorgelegt werden.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Beschlußfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende des Vorstandes des Versorgungswerkes, im Behinderungsfall sein Vertreter,

vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich bei Erstattung der notwendigen Aufwendungen. Dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Vorstandes kann zur Abgeltung der persönlichen Unkosten eine laufende Pauschalaufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe dieser Pauschale ist von der Vertreterversammlung der Landestierärztekammer festzusetzen. Sie darf monatlich 250,— DM nicht übersteigen.

## § 8

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) der Präsident der Landestierärztekammer, der seine Befugnisse insoweit mit Zustimmung der Vertreterversammlung einem Vertreter übertragen kann,
- b) je ein Vertreter der in § 1 Abs. 3 genannten Regierungsbezirke und ein Vertreter des Saarlandes,
- c) ein Versicherungsmathematiker,
- d) ein Bankfachmann,
- e) ein Jurist.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Seinen Vorsitzenden und den Stellvertreter wählt der Aufsichtsrat aus seinen Mitgliedern. Der bisherige Aufsichtsrat führt seine Aufgaben bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates fort.

(3) Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Überwachung der Geschäftstätigkeit,
- b) die Prüfung der Rechnungsabschlüsse; mit der Prüfung hat er einen geeigneten Sachverständigen, der nicht zum Kreis der Mitglieder des Versorgungswerkes, der Versorgungsempfänger oder der im § 8 Abs. 2 bezeichneten Personen gehören darf, zu beauftragen,
- c) die Erteilung von Richtlinien für die Kapitalanlage des Versorgungswerks, die insbesondere auch die Bedingungen für die Gewährung von Krediten enthalten müssen,
- d) die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken,
- e) die Beschlußfassung über alle anfallenden versicherungsmathematischen Angelegenheiten, insbesondere die Deckungsrückstellungen; aus besonderen Anlässen darf der Aufsichtsrat versicherungsmathematische Gutachten gegen besondere Vergütung einholen; mit der Erstattung solcher Gutachten kann der Versicherungsmathematiker des Aufsichtsrates beauftragt werden,
- f) die Beratung der übrigen Organe vor Abschluß und bei der Durchführung von Verträgen mit Versicherungsgesellschaften,
- g) die Mitwirkung bei der Gewährung von Krediten (§ 8 b).

(4) Der Aufsichtsrat tritt jeweils regelmäßig einen Monat nach Vorlage des Geschäfts- und Revisionsberichts zusammen, im übrigen jederzeit auf Verlangen von mindestens zwei Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern. In diesen Fällen erfolgt die Einberufung des Aufsichtsrates durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter innerhalb von zwei Wochen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu ergehen.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vor-

sitzenden oder bei seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung sowie Reisekosten nach näherer Bestimmung der Vertreterversammlung. Die Vergütung kann für einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates nach Umfang und Bedeutung ihrer Tätigkeit unterschiedlich bemessen werden; sie darf den Betrag von 150,— DM monatlich nicht übersteigen. Mit der Vergütung oder Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ihre gesamte Tätigkeit für das Versorgungswerk abgegolten. Dies gilt auch für die dem Versicherungsmathematiker obliegenden laufenden versicherungsmathematischen Berechnungen, insbesondere für die regelmäßig mindestens alle 3 Jahre zu ermittelnden bilanzmäßigen Ansätze für die Barwerte der Versorgungsleistungen und der Beiträge sowie die Berechnungen der Deckungsrückstellungen. Wird der Versicherungsmathematiker des Aufsichtsrates gemäß Absatz 3 Buchstabe e) mit der Erstattung versicherungsmathematischer Gutachten aus besonderen Anlässen, insbesondere der Aufstellung des Geschäftsplanes beauftragt, so erhält er hierfür eine besondere Vergütung.

#### § 8 a

Die Vertreterversammlung kann einzelnen oder sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sowie deren Stellvertretern ihr Vertrauen dadurch entziehen, daß sie diese im Wege der geheimen Stimmabgabe mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihren Ämtern abberuft. Die Abberufung ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

#### § 8 b

(1) Kreditbewilligungen des Vorstandes des Versorgungswerkes sind nur zulässig, wenn dabei die durch Gesetz, Satzung (insbesondere § 4 in Verbindung mit §§ 68 und 69 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 — RGBI. I S. 315 — in der jeweils geltenden Fassung) sowie die Richtlinien und Beschlüsse der Organe des Versorgungswerkes vorgeschriebenen Bedingungen beachtet werden.

#### (2) Kredite an

1. Mitglieder der Organe des Versorgungswerkes und der Organe der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz sowie deren Stellvertreter,
2. Geschäftsführer und Bedienstete des Versorgungswerkes und der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz,
3. Ehegatten und Kinder sowie Eltern und Geschwister der unter Nr. 1 und 2 genannten Personen

dürfen nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Vorstandsmitglieder und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrates gewährt werden. Die Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind vor der Gewährung des Kredites zu fassen.

(3) Beschlüsse des Vorstandes über die Bewilligung von Krediten an sonstige natürliche oder juristische Personen sind dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser ist berechtigt, binnen eines Monats solchen Beschlüssen zu widersprechen. Der Kredit darf dem Antragsteller nur dann gewährt werden, wenn der Aufsichtsrat dem Beschluß des Vorstandes ausdrücklich zugestimmt oder demselben innerhalb der in Satz 2 bezeichneten Frist nicht widersprochen hat.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind aktenkundig zu machen. Die Be-

schlüsse des Vorstandes müssen die Personalien (Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Beruf, Wohnort und Wohnung) des Antragstellers, die Höhe des bewilligten Kredites sowie Bestimmungen über die Verzinsung, die Rückzahlung und die Sicherheiten enthalten.

(5) Wird entgegen den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 ein Kredit gewährt, so hat der Vorstand für die sofortige Rückzahlung zu sorgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder des Vorstandes sowie der Aufsichtsrat der Kreditgewährung nachträglich ausdrücklich zustimmen.

(6) Jede Kreditbewilligung an eine der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Personen ist ihrer Höhe nach in dem jährlichen Geschäftsbericht (§ 7 Abs. 3) gesondert auszuweisen.

(7) Als Kredite im Sinne der Absätze 1—6 sind insbesondere anzusehen:

1. Gelddarlehen aller Art,
2. die Gewährung von Vorschüssen,
3. Schuldübernahmen, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für eine der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Personen,
4. das Eingehen oder die Übernahme von Verbindlichkeiten aus Wertpapieren für eine der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Personen,
5. die Bestellung von Pfandrechten an beweglichen Sachen oder Grundstücken für Verbindlichkeiten der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen,
6. die Stundung von Forderungen und Beiträgen.

### III. Mitgliedschaft im Versorgungswerk

#### § 9

Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes sind alle nicht dauernd berufsuntfähigen Veterinärpraktikanten und approbierten Tierärzte, die im Geltungsbereich des Versorgungswerkes in ihrem Beruf tätig sind.

#### § 10

Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind approbierte Tierärzte:

1. die bei Aufnahme der Berufstätigkeit im Bereich des Versorgungswerkes älter als 40 Jahre sind,
2. die ohne eigene Niederlassung sind,
3. die in den Geltungsbereich des Versorgungswerkes vor dem 1. Februar 1965 zugezogen sind, solange sie ihre Mitgliedschaft bei der Versorgungseinrichtung ihrer bisherigen Kammer oder einer in Westberlin bestehenden Versorgungseinrichtung fortsetzen.

#### § 11

(1) Als freiwillige Mitglieder können nach näherer Bestimmung der Absätze 2 bis 4 auf ihren Antrag approbierte Tierärzte aufgenommen werden, die gemäß § 10 von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen sind.

(2) Tierärzte, die bei der Eröffnung der Praxis im Bereich des Versorgungswerkes älter als 40 Jahre sind, können als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden,

- a) wenn sie den im Geschäftsplan festzulegenden versicherungstechnischen Ausgleichsbetrag zahlen oder
- b) wenn sie einen entsprechenden Alterszuschlag zu den laufenden Beiträgen nach geschäftsplanmäßigen Grundsätzen entrichten oder
- c) wenn bei Zahlung der normalen Beiträge die Versorgungsleistung nach geschäftsplanmäßigen Grundsätzen herabgesetzt wird.

Der Geschäftsplan kann bestimmen, daß bei der Herabsetzung der Versorgungsleistungen nach Buchstabe c) die Leistungen entweder gleichmäßig oder derart gekürzt werden, daß die Leistungen an die Hinterbliebenen möglichst in voller Höhe aufrechterhalten werden. Die Einzelheiten sowie den Umfang des Wahlrechts der freiwilligen Mitglieder regelt der Geschäftsplan. Die im Einzelfall festgelegte Art der Kürzung der Versorgungsleistungen kann nicht nachträglich geändert werden.

(3) Tierärzte, die

- a) ohne eigene Niederlassung sind (z. B. Beamte, Angestellte) oder
- b) die Ausübung ihres tierärztlichen Berufs aus dem Geltungsbereich des Versorgungswerks verlegen,

können als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden oder im Falle des Buchstaben b) ihre Pflichtmitgliedschaft als freiwillige Mitgliedschaft fortsetzen, wenn sie die laufenden satzungsmäßigen Beiträge entrichten. Ist das Alter im Falle des Buchstaben a) bei Aufnahme in das Versorgungswerk höher als 40 Jahre, so werden die Versorgungsleistungen nach geschäftsplanmäßigen Grundsätzen herabgesetzt; Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Ist das freiwillige Mitglied bei Aufnahme in das Versorgungswerk oder im Falle des Buchstaben b) zum Zeitpunkt der Verlegung seiner Praxis nicht älter als 40 Jahre, so kann es binnen eines Monats nach der Entscheidung über seine freiwillige Mitgliedschaft (Absatz 4) erklären, daß es nur den Mindestbeitrag nach § 15 entrichten will. In diesem Falle werden die Versorgungsleistungen nach näherer Bestimmung des Geschäftsplanes festgesetzt.

(4) Über die Aufnahme eines freiwilligen Mitgliedes oder die Fortsetzung einer Pflichtmitgliedschaft als freiwillige Mitgliedschaft beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Vorstand kann vor seiner Entscheidung die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitsnachweises verlangen.

#### § 12

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft eintreten oder in dem die Zulassung dem freiwilligen Mitglied zugestellt wurde.

#### § 13

(1) Die Pflichtmitgliedschaft endigt durch Tod und bei Wegfall der in § 9 angegebenen Voraussetzungen.

(2) Die freiwillige Mitgliedschaft endigt außer durch Tod

- a) durch Verlust der Kammerzugehörigkeit, sofern dieser aus anderen Gründen als durch Wegzug oder Verlegung der Praxis aus dem Geltungsbereich der Landestierärztekammer eintritt,
- b) durch Austrittserklärung, sofern nicht inzwischen die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft eingetreten sind,
- c) durch eine unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Vierteljahres erfolgende Kündigung. Über die Kündigung beschließt die Vertreterversammlung nach Anhörung des Aufsichtsrates. Diese Kündigung ist nur bei Zahlungsverzug zulässig, wenn das Mitglied seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Mahnung nachgekommen ist; die Mahnung muß in diesem Falle auf die Rechtsfolgen eines weiteren Zahlungsverzugs hinweisen; Mahnung und Kündigung sind durch die Post zuzustellen.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft wird wirksam:

- a) mit Ende des Kalendermonats, in dem das Mitglied verstorben ist;
- b) mit Beginn des auf den Tag folgenden Vierteljahres, an dem die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft nach § 9 entfallen sind, sofern der Wegfall dieser Voraussetzungen dem Versorgungswerk durch das Pflichtmitglied mitgeteilt worden ist;
- c) bei freiwilliger Mitgliedschaft mit Beginn des Vierteljahres, das dem Tage des Zugangs der Austrittserklärung des Mitglieds bei dem Vorstand oder der Zustellung der Kündigung durch das Versorgungswerk folgt.

#### § 14

(1) Alle im Geltungsbereich des Versorgungswerks tätigen Tierärzte haben sich beim Versorgungswerk zur Überprüfung der Mitgliedschaft anzumelden und jederzeit die zum Zwecke der Versorgung notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Nachweise zu liefern.

(2) Das Versorgungswerk ist berechtigt und verpflichtet, die Angaben und Nachweise zu prüfen, Erhebungen anzustellen und erforderlichenfalls weitere Nachweise zu verlangen.

#### IV. Beitragspflicht der Mitglieder

#### § 15

Die Mitglieder des Versorgungswerks sind verpflichtet, monatlich Beiträge in Höhe von mindestens 35,— DM zu zahlen.

Die Beiträge erhöhen sich auf monatlich 50,— DM für Mitglieder, die im 30. und 31. Lebensjahr stehen, auf monatlich 60,— DM für Mitglieder im 32. und 33. Lebensjahr, auf monatlich 70,— DM für Mitglieder im 34., 35. und 36. Lebensjahr, auf monatlich 85,— DM für Mitglieder im 37., 38. und 39. Lebensjahr, auf monatlich 95,— DM für Mitglieder im 40. bis 43. Lebensjahr, auf monatlich 110,— DM für Mitglieder im 44. bis 48. Lebensjahr, auf monatlich 120,— DM für Mitglieder im 49. bis 60. Lebensjahr, auf monatlich 125,— DM für Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Veterinärpraktikanten und Tierärzte im ersten Jahr der Praxisausübung entrichten jedoch keine höheren Beiträge als monatlich 35,— DM

Tierärzte im zweiten Jahr der Praxisausübung keine höheren als monatlich 50,— DM

Tierärzte im dritten Jahr der Praxisausübung keine höheren als monatlich 60,— DM.

#### § 16

(1) Die Beiträge sind vierteljährlich, und zwar zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. für das jeweils laufende Vierteljahr zu entrichten. Ausnahmsweise können sie aus besonderen Gründen, die dem Vorstand schriftlich mitzuteilen sind, auch monatlich geleistet werden; die Zahlung muß dann im voraus bis spätestens zum 5. eines jeden Monats erfolgen.

Bei Zahlungsverzug von mehr als 1 Monat ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v. H. der fälligen Summe und bei Mahnungen je eine

Mahngebühr in Höhe von 1,— DM vom Schuldner zu zahlen.

(2) Rückständige Beiträge werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben (§ 10 Kammergesetz). Zu den rückständigen Beiträgen zählen auch Säumniszuschläge und Mahngebühren.

(3) Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsfall eintritt oder das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(4) In Härtefällen kann der Vorstand zur Abdeckung der Beitragsschulden ein verzinsliches Darlehen gewähren. Der Zinssatz richtet sich nach dem Rechnungszinsfuß, der im Geschäftsplan vorgesehen ist. Außerdem wird ein Zuschlag von 1½% jährlich erhoben. Tritt der Versorgungsfall vor Rückzahlung dieses Darlehens ein, so sind die um die Zinsen vermehrte Darlehensschuld und etwaige sonstige Rückstände von dem für den Versorgungsberechtigten angesammelten Deckungskapital abzusetzen; die ihm zustehende Versorgungsleistung mindert sich nach geschäftsplanmäßigen Grundsätzen.

(5) Bleibt die Vollstreckung rückständiger Beiträge (Absatz 2) bis zum Eintritt des Versorgungsfalles ganz oder teilweise ohne Erfolg, so werden die Versorgungsleistungen nach geschäftsplanmäßigen Grundsätzen gekürzt. Die Höhe der Kürzungen ist nach der Anzahl der rückständigen Monatsbeiträge zu bemessen.

(6) Das Versorgungswerk kann rückständige Beiträge und sonstige Forderungen, die bei Eintritt des Versorgungsfalles bestehen, mit den Versorgungsansprüchen aufrechnen; dies gilt nicht für Beitragsrückstände im Falle des Absatzes 5.

#### V. Leistungen des Versorgungswerks

##### § 17

Die Versorgungsberechtigten und ihre Hinterbliebenen haben einen Rechtsanspruch auf die in den nachfolgenden Bestimmungen erwähnten Leistungen gegen das Versorgungswerk.

##### § 18

Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern Ruhegeld (§ 19) oder im Falle der Invalidität eine Rente (§ 20); im Todesfalle erhalten die Hinterbliebenen Hinterbliebenenrente und Waisengeld (§§ 21 und 22). Ferner werden die in den §§ 26 und 27 erwähnten Leistungen gewährt.

##### § 19

(1) Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und die Praxis aufgeben, erhalten ein jährliches Ruhegeld von 3300,— DM in gleichen Monatsraten. Dieser Betrag ermäßigt sich auf die Hälfte, solange das Mitglied nach Aufgabe der Praxis noch weiterhin Fleischbeschau ausübt.

(2) Mitglieder, die nicht mindestens 5 Jahresbeiträge in Höhe von je 1500,— DM entrichtet haben, erhalten ein jährliches Ruhegeld von 3000,— DM. Beitragsnachzahlungen von Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zulässig.

(3) Ruhegelder, die aufgrund ehemaliger Pflichtmitgliedschaft bei Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits gezahlt werden oder ruhen, werden um 20 v. H. gekürzt. Dies gilt auch für die Rentenempfänger, die wegen Ausübung von Fleischbeschau nur das halbe Ruhegeld erhalten; nach Aufgabe der Fleischbeschau tritt eine Verdoppelung des nach Satz 1 gekürzten Zahlungsbetrages ein.

(4) Ruhegeldempfänger, die ihrer Approbation verlustig gehen, verlieren damit nicht ihre Ansprüche gegen das Versorgungswerk.

(5) Ein Anspruch auf Ruhegeld besteht erst, wenn Beiträge für volle 5 Jahre entrichtet sind.

##### § 20

(1) Ein Mitglied, das infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwächung der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Berufes unfähig geworden ist und Praxis sowie Fleischbeschau aufgegeben hat, erhält für die Dauer dieses Zustandes eine Invalidenrente. Die Invalidenrente wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres weitergewährt; sie schließt den Bezug des Ruhegeldes (§ 19) aus.

(2) Die Invalidenrente wird von dem Monat an gezahlt, der dem Monat folgt, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muß von der Landestierärztekammer bestätigt werden.

(3) Die Höhe der Invalidenrente bemißt sich nach dem Alter, das am 1. des Monats des Zahlungsbegins erreicht ist (Beginnalter). Hierbei wird ein angefangenes Lebensjahr von weniger als 6 Monaten nicht mitgezählt, von 6 und mehr Monaten als volles Lebensjahr gerechnet. Die Invalidenrente beträgt 3300,— DM jährlich abzüglich 2 v. H. für jedes Jahr, um das das Beginnalter niedriger ist als 65 Jahre, mindestens jedoch 2200,— DM jährlich.

(4) Invalidenrenten, die aufgrund ehemaliger Pflichtmitgliedschaft bei Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits gezahlt werden, werden insoweit gekürzt, als sie das Ruhegeld nach § 19 Abs. 3 Satz 1 übersteigen.

##### § 21

(1) Im Falle des Todes eines Mitgliedes erhält der überlebende Ehegatte eine Hinterbliebenenrente von 2200,— DM im Jahr in gleichen Monatsraten. Sind mehrere unterhaltsberechtigte überlebende Ehefrauen vorhanden, so wird an jede Ehefrau eine Hinterbliebenenrente gezahlt; die Höhe dieser Rente ergibt sich aus der Teilung von 2200,— DM durch die Zahl der berechtigten Ehefrauen.

(2) Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so vermindert sich die nach Absatz 1 errechnete Rente um je 3% für jedes Jahr, um das die Altersdifferenz höher ist als 15 Jahre. Hat die Ehe mehr als 15 Jahre bestanden, so werden für jedes weitere Jahr der Dauer der Ehe wieder 3% so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag nach Absatz 1 wieder erreicht ist. § 20 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hinterbliebenenrenten, die aufgrund ehemaliger Pflichtmitgliedschaft bei Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits gezahlt werden, werden um 10 v. H. gekürzt.

(4) Bezog der verstorbene Ehegatte bei Inkrafttreten dieser Vorschrift eine Rente nach § 19 Abs. 3 oder § 20 Abs. 4 oder ruhte die Rente, so erhält der überlebende Ehegatte eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 75 v. H. der an den Verstorbenen gezahlten oder der ruhenden Rente. Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

##### § 22

(1) Waisengeld wird den ehelichen, unehelichen und Adoptivkindern eines Versorgungsberechtigten gewährt.

(2) Das Waisengeld beträgt bei einfachen Waisen ein Viertel, bei Doppelwaisen die Hälfte des nach § 21 errechneten Betrages. Im Falle des § 21 Abs. 1 Satz 2 ist dabei der nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 für die

leibliche Mutter ermittelte Betrag maßgebend. Gehört die leibliche Mutter nicht zu den versorgungsberechtigten Ehefrauen, so bemißt sich das Waisengeld nach dem nach § 21 Abs. 1 Satz 1 festgestellten Betrag.

(3) Das Waisengeld wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis spätestens zur Vollendung des 25. Lebensjahres soll das Waisengeld gewährt werden für ledige Waisen, die

1. sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden,
2. infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

(4) Das Waisengeld wird an den Berechtigten bzw. seinen gesetzlichen Vertreter in monatlichen Raten ausgezahlt.

(5) Waisengeld, das aufgrund ehemaliger Pflichtmitgliedschaft beim Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits gezahlt wird, wird um 10 v. H. seines bisherigen Zahlbetrages gekürzt.

#### § 22 a

In Härtefällen kann auf Antrag von der Kürzung nach § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 4, § 21 Abs. 3 und 4 und § 22 Abs. 5 abgesehen werden; die Entscheidung darüber trifft der Aufsichtsrat.

#### § 23

(1) Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der hinterbliebene Ehegatte eines Mitgliedes stirbt oder wieder heiratet. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe eine Abfindung. Diese beläuft sich bei Wiederverheiratung der Witwe

vor Vollendung ihres 35. Lebensjahres auf den 5fachen,

vor Vollendung ihres 45. Lebensjahres auf den 4fachen,

nach Vollendung ihres 45. Lebensjahres auf den 3fachen Jahresbetrag der Witwenrente.

(2) Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das berechnete Kind stirbt oder heiratet.

#### § 24

Ein Anspruch auf Zahlung von Hinterbliebenenrente oder Waisengeld besteht nicht:

- a) wenn das verstorbene Mitglied die Ehe innerhalb der letzten beiden Monate vor seinem Ableben geschlossen hatte,
- b) wenn das verstorbene Mitglied die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen hatte.

#### § 25

Die Versorgungsleistungen an überlebende Ehegatten und Waisen dürfen zusammen das 1½fache der Hinterbliebenenrente nach § 21 Abs. 1 Satz 1 nicht übersteigen; gehen sie darüber hinaus, so erfolgt eine verhältnismäßige Kürzung. Fällt ein versorgungsberechtigter Hinterbliebener weg, so erhöhen sich die Leistungen an die verbliebenen Berechtigten bis zum zulässigen Höchstbetrag.

#### § 26

Hinterläßt ein Mitglied keinerlei versorgungsberechtigte Hinterbliebene, wohl aber bedürftige Eltern oder einen Elternteil, deren Lebensunterhalt bis dahin ganz oder teilweise von ihm bestritten wurde, so kann der Vorstand diesen Eltern oder dem betreffenden Elternteil eine einmalige oder laufende Un-

terstützung gewähren. Außerdem können die Kosten der Beerdigung eines Mitgliedes, das keine versorgungsberechtigte Hinterbliebene hinterläßt, bis zu einem Höchstbetrag von 2000,— DM bezahlt werden; hierüber bestimmt der Vorstand.

#### § 27

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Versorgungswerk aus, ohne Versorgungsleistungen erhalten zu haben, so bleibt der nach § 17 erworbene Anspruch erhalten, sofern die Mitgliedschaft mindestens drei Jahre gedauert und das Mitglied die Beiträge für die Zeit der Mitgliedschaft gezahlt hat. Dieser Anspruch mindert sich in der Weise, daß das für dieses Mitglied angesammelte Deckungskapital als einmalige Zahlung für alle künftighin fällig werdenden Leistungen — Ruhegeld, Invalidenrente, Hinterbliebenenrente und Waisengeld — aufgefaßt wird. Die Grundsätze des Geschäftsplans finden Anwendung.

(2) Verzichtet ein Mitglied auf den nach Absatz 1 erworbenen Anspruch, so erhält es auf Antrag für den 1. bis 6. Monat, für den es Beiträge gezahlt hat (Beitragsmonat), 30 v. H., für den 7. bis 36. Beitragsmonat 40 v. H. und für jeden weiteren Beitragsmonat 50 v. H. der gezahlten Beiträge ohne Zinsen unter Anrechnung empfangener Versorgungsleistungen zurückerstattet. Damit sind sämtliche Ansprüche des Mitgliedes gegen das Versorgungswerk abgegolten.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied, das nach Absatz 1 keine Ansprüche auf Versorgungsleistungen erworben hat, aus dem Versorgungswerk ausscheidet. Hat das Mitglied die Beiträge für die Zeit seiner Mitgliedschaft teilweise nicht gezahlt, so sind von dem nach Absatz 2 Satz 1 zu ermittelnden Betrag:

- a) der Unterschiedsbetrag zwischen der Gesamtsumme der rückständigen Beiträge und dem Betrag, der dem Mitglied für diese Rückstände nach Absatz 2 zu erstatten gewesen wäre, falls es die rückständigen Beiträge geleistet hätte,
- b) etwa angefallene Säumniszuschläge und Mahngebühren abzuziehen. Übersteigen die nach Satz 2 abzuziehenden Beträge den nach Satz 1 zu erstattenden Betrag, so hat das ausscheidende Mitglied den Unterschiedsbetrag an das Versorgungswerk zu zahlen.

(4) Für den Fall der Verwendung der Beiträge zur Aufrechterhaltung der Leistungen an die Hinterbliebenen möglichst in voller Höhe (§ 11 Abs. 2 Satz 2) ist eine Beitragsrückvergütung ausgeschlossen, wenn die Ehe nicht mehr besteht.

#### § 28

Der Monatsbetrag des Ruhegeldes, der Invalidenrente sowie der Hinterbliebenenrente und Waisengelder oder der Unterhaltsbeiträge wird auf einen durch 5 teilbaren Betrag abgerundet; in allen Fällen erfolgt monatliche Vorauszahlung.

### VI. Sonderbestimmungen

#### § 29

Beschlüsse der Vertreterversammlung, durch welche die Versorgungsbezüge erhöht oder gemindert werden (§ 6 Nr. 5) gelten auch für bereits festgesetzte Renten und Versorgungsfälle, die vor der Änderung eingetreten sind, sofern die Vertreterversammlung keinen anderen Beschluß faßt.

#### § 30

Ansprüche auf Versorgungsleistungen können an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden.



## § 31

(1) Gegen Entscheidungen des Versorgungswerkes über Rechte und Pflichten der Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen (überlebende Ehegatten und Waisen) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden (§§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 — BGBl. I S. 17). Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz — Versorgungswerk — schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(2) Gegen die Entscheidung über den Widerspruch ist die Klage nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig.

## § 31 a

Die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versorgungsverhältnis richtet sich nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) in der jeweils geltenden Fassung.

## VII. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung

## § 32

Die Altersbegrenzung des § 10 Ziffer 1 findet keine Anwendung auf Tierärzte, bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im übrigen die Voraussetzungen zur Pflichtmitgliedschaft vorliegen.

## § 33

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

**Bekanntmachung**

**des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Ärzte und Medizinalassistenten im ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Ärzteversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer**

**Vom 26. Januar 1973**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 7. Dezember 1972 dem zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz abgeschlossenen, am 19. Juni 1972 vom Bayerischen Staatsminister des Innern und dem Minister des Innern des Landes Rheinland-Pfalz unterzeichneten Staatsvertrag über die Zugehörigkeit der Ärzte und Medizinalassistenten im ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Ärzteversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer, zugestimmt. Der Landtag des Landes Rheinland-Pfalz hat dem Staatsvertrag mit Beschluß vom 28. September 1972 zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Staatsvertrag ist gemäß seinem Artikel 13 Absatz 1 am 1. Januar 1973 in Kraft getreten.

München, den 26. Januar 1973

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

**Staatsvertrag**

**zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Ärzte und Medizinalassistenten im ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Ärzteversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer**

Der Freistaat Bayern,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,  
und  
das Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister des Innern,  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

(1) Mitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung werden alle approbierten Ärzte (Ärztinnen) und Medizinalassistenten (Medizinalassistentinnen), die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz ihren Beruf aufnehmen.

(2) Ausnahmen bestimmt die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung.

**Artikel 2**

(1) Die Bayerische Ärzteversorgung tritt in die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bestehenden Rechtsverhältnisse zwischen der bisherigen Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Rheinhessen und deren Mitgliedern, deren ehemaligen Mitgliedern, die noch keine Leistung beantragt haben, sowie deren Versorgungsempfängern ein. Die Mitglieder der Versorgungseinrichtung werden Mitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung.

(2) Die Versorgungsempfänger der bisherigen Versorgungseinrichtung erhalten von der Bayerischen Ärzteversorgung ihre Versorgung entsprechend dem beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltenden Geschäftsplan der bisherigen Versorgungseinrichtung. Das gleiche gilt für beitragsfrei gestellte frühere Mitglieder oder deren Hinterbliebene, die bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages keine Leistungen beantragt oder erhalten haben. Soweit die Satzung der bisherigen Versorgungseinrichtung an die Aufrechterhaltung der RVO-Kassenpraxis eine Beschränkung für den Bezug der Altersrente geknüpft hatte, entfällt diese Beschränkung mit Inkrafttreten des Staatsvertrages. Künftige Leistungsverbesserungen bei der Bayerischen Ärzteversorgung erstrecken sich auf die durch diesen Staatsvertrag übernommenen Versorgungsverhältnisse in vollem Umfang.

(3) Die Mitglieder der bisherigen Versorgungseinrichtung werden so behandelt, als ob ihre Mitgliedschaftsverhältnisse bei der Versorgungseinrichtung in ihrer gesamten Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich der Dauer und der Höhe der geleisteten Beiträge bei der Bayerischen Ärzteversorgung bestanden hätten.

(4) Eine Leistung, die nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages fällig wird, darf nicht niedriger sein als die Versorgung, die der Berechtigte von der bisherigen Versorgungseinrichtung erhalten hätte, falls sein Anspruch am Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages fällig geworden wäre. Das Sterbegeld nach dem Tode eines Mitgliedes bemißt sich nach der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung.

## Artikel 3

(1) Die Berechtigten aus Rechtsverhältnissen, deren Zuordnung zur Bayerischen Ärzteversorgung auf diesem Staatsvertrag beruht, haben vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 Absätze 2 bis 4 die gleichen Rechte und Pflichten wie die bayerischen Mitglieder und Versorgungsberechtigten der Bayerischen Ärzteversorgung. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus diesem Staatsvertrag, aus der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung in der jeweils gültigen Fassung sowie aus den satzungsmäßigen Maßnahmen der zuständigen Organe der Bayerischen Ärzteversorgung.

(2) Die Bestimmungen der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung über das Verfahren bei Streitigkeiten finden keine Anwendung.

## Artikel 4

Die Übertragung der Bestände und des Vermögens der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Rheinhesen auf die Bayerische Ärzteversorgung als Gesamtrechtsnachfolgerin wird in einer Vereinbarung zwischen der Bayerischen Ärzteversorgung, vertreten durch die Bayerische Versicherungskammer, und der Bezirksärztekammer Rheinhesen geregelt. Die Vereinbarung tritt mit diesem Staatsvertrag in Kraft.

## Artikel 5

(1) Ansprüche auf satzungsmäßige Leistungen gegen die Bayerische Ärzteversorgung können von den Berechtigten an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versorgungsverhältnis richtet sich nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Bayerische Versicherungskammer übt als Vollstreckungsbehörde für die Bayerische Ärzteversorgung im Land Rheinland-Pfalz das Vollstreckungsrecht aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsrecht des Landes Rheinland-Pfalz.

## Artikel 6

(1) Die durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Staatsvertrages Betroffenen erhalten eine ihrem Anteil an der Gesamtmitgliederzahl der Bayerischen Ärzteversorgung entsprechende Vertretung im Landesausschuß der Bayerischen Ärzteversorgung. Diese Vertretung wird vom Bayerischen Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz berufen.

(2) Das Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz ist zu den Sitzungen des Landesausschusses einzuladen.

## Artikel 7

Bei der Anlage des Vermögens sind der ehemalige Regierungsbezirk Rheinhesen und die Mitglieder aus dem ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhesen entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der im ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhesen beruflich tätigen Mitglieder am Gesamtbeitragsaufkommen der Bayerischen Ärzteversorgung zu berücksichtigen.

## Artikel 8

(1) Das Bayerische Staatsministerium des Innern übt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 6 und 9 dieses Staatsvertrages die Körper-

schaftsaufsicht über die Bayerische Ärzteversorgung aus. Vor einer etwaigen Genehmigung von Richtlinien für die Anlegung des Vermögens der Bayerischen Ärzteversorgung wird das Bayerische Staatsministerium des Innern das Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz hören.

(2) Die Bayerische Versicherungskammer leitet dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz jeweils den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Abschlußerklärung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes über die Prüfung der Bayerischen Ärzteversorgung zu.

## Artikel 9

(1) Änderungen der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Rheinhesen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz.

(2) Satzungsänderungen werden von der Bayerischen Versicherungskammer unter Hinweis auf diese Zustimmung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntgegeben.

## Artikel 10

Die Bezirksärztekammer Rheinhesen leistet der Bayerischen Versicherungskammer bei der Erfassung der Ärzte (Ärztinnen) und Medizinalassistenten (Medizinalassistentinnen) sowie bei der Überprüfung der Mitgliedschaften Amtshilfe. Soweit die Auskünfte der berufsständischen Kammer nicht ausreichen, erteilen staatliche und kommunale Behörden die notwendigen Auskünfte.

## Artikel 11

Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von 3 Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vor Ablauf von 12 Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ist eine Kündigung ausgeschlossen.

## Artikel 12

(1) Im Falle der Kündigung werden die aus der Bayerischen Ärzteversorgung ausscheidenden Mitglieder und Versorgungsempfänger von einem durch das Land Rheinland-Pfalz zu bestimmenden Gesamtrechtsnachfolger übernommen. Auf den Gesamtrechtsnachfolger gehen alle Rechte und Pflichten der Bayerischen Ärzteversorgung gegenüber den übernommenen Mitgliedern und Versorgungsempfängern über.

(2) Es findet eine Vermögensauseinandersetzung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem jeweiligen Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilbestand treffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes der Bayerischen Ärzteversorgung aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind die im Tätigkeitsbereich des Gesamtrechtsnachfolgers angelegten Vermögenswerte auf Verlangen die-

sem zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist die Bayerische Ärzteversorgung berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

#### Artikel 13

(1) Dieser Staatsvertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung ist von der Bayerischen Versicherungskammer in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntzugeben.

Mainz, den 19. Juni 1972

Für den Freistaat Bayern  
Der Staatsminister des Innern  
In Vertretung:

Erich Kiesl

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Der Minister des Innern

Heinz Schwarz

### Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Vom 24. Januar 1973

Auf Grund des Art. 6 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl I S. 1745) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Die Zweite Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 27. März 1972 (GVBl S. 87) wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 1 werden nach den Worten „Mittelfranken in“ die Worte „der Stadt Erlangen,“ eingefügt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

München, den 24. Januar 1973

Der Bayriscbe Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

### Verordnung über die Erklärung der Stadt Dachau zur Großen Kreisstadt

Vom 4. Januar 1973

Auf Grund des Art. 5 a Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

#### § 1

Die Stadt Dachau wird zur Großen Kreisstadt erklärt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

München, den 4. Januar 1973

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

### Zweite Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (2. ZustVGewO)

Vom 8. Januar 1973

Auf Grund von § 34 Abs. 3, § 34 a Abs. 3, § 34 b Abs. 9, § 34 c Abs. 4, § 41 a Abs. 3, § 65 Abs. 3, § 66 Abs. 2 und § 70 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Nrn. 1, 3 und 5 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (1. ZustVGewO) vom 15. Dezember 1972 (GVBl S. 470) und des § 52 Abs. 3 der Verordnung, den Vollzug der Reisegewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1969 (GVBl S. 138), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

#### § 1

##### Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Regierung ist zuständig

1. für die öffentliche Bestellung nach § 34 b Abs. 5 der Gewerbeordnung sowie bei öffentlich bestellten Versteigerern neben der Kreisverwaltungsbehörde für die Ausführung des § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Versteigerervorschriften (VerstV) vom 12. Januar 1961 (BGBl I S. 43), geändert durch Verordnung vom 22. März 1968 (BGBl I S. 235),
2. für die Festsetzung nach § 65 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bei Messen und Jahrmärkten.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständig

1. zur Erteilung der Erlaubnis nach § 33 a der Gewerbeordnung,
2. zur Erteilung der Erlaubnis nach § 34 Abs. 1 der Gewerbeordnung sowie für die Ausführung der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 1. Februar 1961 (BGBl I S. 58), geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1969 (BGBl I S. 181),
3. zur Erteilung der Erlaubnis nach § 34 a Abs. 1 der Gewerbeordnung sowie, unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeidienststelle nach Absatz 4 Nr. 1, für die Ausführung der Verordnung über das Bewachungsgewerbe vom 22. November 1963 (BGBl I S. 846), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1971 (BGBl I S. 151),
4. zur Erteilung der Erlaubnis nach § 34 b Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung sowie, unbeschadet der Zuständigkeit der Regierung nach Absatz 1 Nr. 1, für die Ausführung von § 5 Abs. 1 Satz 1, § 9 Satz 2, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 13 Satz 3, § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 23 der VerstV,
5. zur Erteilung der Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 der Gewerbeordnung, für die Ausführung der nach § 34 c Abs. 3 der Gewerbeordnung ergangenen Rechtsverordnungen sowie zur Entgegennahme und Bestätigung der Anzeige nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 16. August 1972 (BGBl I S. 1465),
6. für Maßnahmen gemäß § 41 a Abs. 2 der Gewerbeordnung,
7. zur Untersagung der Ausübung des Reisegewerbes nach § 59 der Gewerbeordnung,
8. zur Ausübung der Befugnisse nach § 60 b Abs. 1 der Gewerbeordnung,
9. zur Untersagung des Mitführens von Begleitpersonen nach § 62 Abs. 4 der Gewerbeordnung,
10. für die Festsetzung nach § 65 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bei Wochenmärkten,

11. für die Zulassung von Abweichungen nach § 65 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung,

12. für den Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 66 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung.

(3) Die Gemeinde ist zuständig zur Entgegennahme der Anzeigen nach § 14 und § 55 c der Gewerbeordnung.

(4) Die unterste Polizeidienststelle ist zuständig

1. bei der Ausführung der Verordnung über das Bewachungsgewerbe vom 22. November 1963 (BGBl I S. 846), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1971 (BGBl I S. 151),

a) für das Verlangen auf Vorzeigen des Ausweises (§ 7 Abs. 3 der Verordnung) neben der Kreisverwaltungsbehörde,

b) für die Entgegennahme der Anzeige nach § 9 Abs. 2 der Verordnung,

2. zur Ausübung der Befugnisse nach § 60 b Abs. 1 der Gewerbeordnung neben der Kreisverwaltungsbehörde.

(5) Zur Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebs nach § 46 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist die Behörde zuständig, die das Vorliegen der besonderen Erfordernisse nach § 45 der Gewerbeordnung zu prüfen hat.

## § 2

### Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 a der Gewerbeordnung ist die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung durchgeführt werden soll.

(2) Örtlich zuständig nach § 34 Abs. 1, § 34 a Abs. 1, § 34 b Abs. 1 und 2, § 34 c Abs. 1 und § 59 der Gewerbeordnung ist die Behörde, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung des Antragstellers sich befindet oder errichtet werden soll; bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts nach dem jeweiligen Aufenthaltsort des Antragstellers.

(3) Für den Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für die Untersagung des Mitführens von Begleitpersonen nach § 62 Abs. 4 der Gewerbeordnung ist jede Behörde zuständig, in deren Bezirk die gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, sowie die Erlaubnisbehörde.

(5) Bei der Ausführung der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 1. Februar 1961 (BGBl I S. 58), geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1969 (BGBl I S. 181), ist zuständig

1. für die Entgegennahme der Anzeige (§ 2 und § 14 Abs. 2 der Verordnung) die Behörde, in deren Bezirk sich die anzuzeigenden Räume befinden,

2. für das Verlangen auf Auskunft (§ 4 Abs. 1 der Verordnung) jede Behörde, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb ausgeübt wird, sowie die Erlaubnisbehörde,

3. für die Nachschau (§ 4 Abs. 2 der Verordnung) die Behörde, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb ausgeübt wird oder sich die Geschäftsunterlagen befinden,

4. für die Verlängerung der Verwertungsfrist (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung), die Entgegennahme der Überschüsse aus der Verwertung sowie die

Verlängerung der Ablieferungsfrist (§ 11 Satz 1 der Verordnung) die Behörde, in deren Bezirk die Verpfändung erfolgt ist.

(6) Bei der Ausführung der Verordnung über das Bewachungsgewerbe vom 22. November 1963 (BGBl I S. 846), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1971 (BGBl I S. 151), ist zuständig

1. für die Entgegennahme der Anzeige nach § 1 Abs. 2 der Verordnung die Behörde, in deren Bezirk der Gewerbetreibende tätig werden will,

2. für die Entgegennahme der Anzeige nach § 158 c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 2 Abs. 3 der Verordnung) die Erlaubnisbehörde,

3. für das Verlangen auf Vorzeigen des Ausweises (§ 7 Abs. 3 der Verordnung) jede Behörde und Polizeidienststelle, in deren Bereich das Bewachungsgewerbe ausgeübt wird,

4. für die Entgegennahme der Anzeige nach § 9 Abs. 2 der Verordnung die Polizeidienststelle, in deren Bereich von der Schußwaffe Gebrauch gemacht wurde,

5. für das Verlangen auf Auskunft (§ 12 Abs. 1 der Verordnung) die Behörde, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb ausgeübt wird, sowie die Erlaubnisbehörde,

6. für die Nachschau (§ 12 Abs. 2 der Verordnung) die Behörde, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb ausgeübt wird oder sich die Geschäftsunterlagen befinden.

(7) Für die öffentliche Bestellung nach § 34 b Abs. 5 der Gewerbeordnung ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Versteigerer seine gewerbliche Niederlassung hat. Für die Rücknahme der Bestellung ist die Behörde zuständig, die den Versteigerer bestellt hat.

(8) Zuständige Behörde im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1, § 9 Satz 2, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 13 Satz 3 und § 23 der VerstV ist die Behörde des Versteigerungsortes. Zuständige Behörde im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der VerstV ist

1. im Falle des § 22 Abs. 1 Satz 1 der VerstV die Behörde, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb ausgeübt wird, sowie die Erlaubnisbehörde, bei öffentlich bestellten Versteigern auch die Behörde, die den Versteigerer bestellt hat,

2. im Falle des § 22 Abs. 2 Satz 1 der VerstV die Behörde, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb ausgeübt wird oder sich die Geschäftsunterlagen befinden.

(9) Für die Ausführung der nach § 34 c Abs. 3 der Gewerbeordnung ergangenen Rechtsverordnungen sowie für die Entgegennahme und Bestätigung der Anzeige nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 16. August 1972 (BGBl I S. 1465) richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 2.

(10) Für Maßnahmen gemäß § 41 a Abs. 2 der Gewerbeordnung ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Außenautomat betrieben wird.

(11) Für die Festsetzung nach § 65 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, für die Zulassung von Abweichungen nach § 65 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung sowie für den Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 66 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Markt abgehalten wird oder abgehalten werden soll.

## § 3

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Zweite Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (2. ZustVGewO) vom 8. November 1960 (GVBl S. 274, ber. S. 324),
2. die Dritte Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (3. ZustVGewO) vom 11. Februar 1961 (GVBl S. 54),
3. die Vierte Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (4. ZustVGewO) vom 21. Februar 1961 (GVBl S. 54),
4. die Fünfte Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (5. ZustVGewO) vom 3. April 1964 (GVBl S. 87),
5. die Sechste Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (6. ZustVGewO) vom 24. November 1967 (GVBl S. 483),
6. die Neunte Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (9. ZustVGewO) vom 23. Mai 1969 (GVBl S. 138).

München, den 8. Januar 1973

**Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Sackmann, Staatssekretär

**Verordnung  
über die Übertragung von Aufgaben nach  
dem Gesetz zur Ausführung des Berufs-  
bildungsgesetzes**

Vom 8. Januar 1973

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 475), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

## § 1

Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl I S. 185), werden für die Berufsbildung des öffentlichen Dienstes übertragen

- a) im Bereich der Kreishandwerkerschaften auf die Handwerkskammern,
- b) im Bereich der Handwerkskammern auf die Handwerkskammern mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach den §§ 23, 24 und 45 des Berufsbildungsgesetzes und
- c) im Bereich der Industrie- und Handelskammern auf die Industrie- und Handelskammern mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach den §§ 23, 24 und 45 des Berufsbildungsgesetzes.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 8. Januar 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Sackmann, Staatssekretär

## Verordnung

**zur Änderung der Prüfungsordnung für  
Gymnastiklehrer im freien Beruf und der  
Schulordnung der staatlichen Ausbildungs-  
stätten für die praktische und theoretische  
Ausbildung von Fachlehrern für Leibes-  
erziehung**

Vom 11. Januar 1973

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 und des Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

Die Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf vom 11. Juni 1968 (GVBl S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1972 (GVBl S. 31), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Inhaber eines Zeugnisses über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung ist zur Erteilung von Unterricht in Gymnastik einschließlich Gemeinschaftstanz und Sonderturnen im freien Beruf, gegebenenfalls auch in einem oder mehreren Wahlfächern — im Wahlfach Sport für Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres — befähigt.“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Folgende Wahlfächer sind möglich:

- a) Bewegung und Musik;
- b) Sport;
- c) Pflegerische Gymnastik.“

3. § 12 erhält folgende Fassung:

## „§ 12

Besondere Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen im Wahlfach Sport

- (1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist vorzulegen:

1. Grundschein der Wasserwacht des Bayerischen Roten Kreuzes oder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nicht älter als 3 Jahre);
2. Bestätigung eines staatlich geprüften Skilehrers über die Beherrschung der Grundschule im Skilauf nach den Richtlinien des Deutschen Verbandes für das Skilehrwesen (nicht älter als 3 Jahre).

- (2) Die Noten der meßbaren Leistungen werden aus Wertungstabellen ermittelt, die für die Prüfung künftiger Fachlehrer gelten.

- (3) Praktische Prüfung

1. Geräteturnen für Frauen:

Je eine Pflichtübung am Stufenbarren, am Schwebebalken und am Boden sowie ein Kürsprung (Kasten oder Pferd);

für Männer:

Pflichtübung am Reck, am Barren und am Boden sowie ein Kürsprung am Pferd.

Die Pflichtübungen werden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben. Zur Bildung der Teilnote im Geräteturnen wird die Summe der Einzelnoten durch vier geteilt.

2. Schwimmen

a) 100-m-Schwimmen nach Zeit in einer international zugelassenen Schwimmbad;

b) Technik einschließlich Start und Wenden im

- aa) Brustschwimmen
- bb) Kraulschwimmen
- cc) Rückenraulschwimmen

Bewertung zu Buchstabe b:

Die Summe der Einzelbewertungen wird durch drei geteilt.

Zur Bildung der Teilnote im Schwimmen wird die Summe aus Buchstaben a und b durch zwei geteilt.

### 3. Leichtathletik

- a) 100-m-Lauf oder 800-m-Lauf
- b) Weitsprung
- c) Hochsprung
- d) für Frauen:  
Schlagballweitwurf oder Schleuderballwurf (1 kg);  
für Männer:  
Schleuderballwurf (1,5 kg) oder Kugelstoß (7,25 kg).

Zur Bildung der Teilnote in Leichtathletik wird die Summe der Einzelbewertungen durch vier geteilt.

### 4. Spiele

In den Spielen Basketball und Volleyball werden jeweils geprüft:

- a) Technische Übungsformen und
- b) Taktik und Spielverhalten in Spielen von jeweils 2×20 Minuten.

Bewertung zu Buchstaben a und b:  
Die Summe der Einzelbewertungen wird jeweils durch die Zahl der Einzelprüfungen geteilt. Zur Bildung der Teilnote in den „Spielen“ wird die Summe aus Buchstaben a und b durch zwei geteilt.

Zur Bildung der Hauptnote für die praktische Prüfung wird die Summe der vier Teilnoten durch vier geteilt.

### (4) Theoretische Prüfung

Es wird aus folgenden Gebieten geprüft:

1. Methodik der Übungen der praktischen Prüfung;
2. Wettkampfbestimmungen und Regelkunde.  
Die Prüfung zu Nummer 1 wird mündlich (30 Minuten je Prüfling), die Prüfung zu Nummer 2 wird schriftlich mit Fragebogen (Bearbeitungszeit 30 Minuten) durchgeführt. Zur Bildung der Hauptnote für die theoretische Prüfung wird die Summe der zwei Teilnoten durch zwei geteilt.

### (5) Prüfung der Lehreignung

Das Lehrgeschick ist durch zwei Kurzlehrproben von je 15 Minuten Dauer aus verschiedenen Gebieten des Wahlfaches nachzuweisen. Die Lehrproben sind schriftlich auszuarbeiten. Zur Bildung der Hauptnote des Prüfungsteils Lehreignung wird die Summe der Noten aus den beiden Lehrproben durch zwei geteilt.“

### 4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(I) Die Prüfung für Gymnastiklehrer ist nicht bestanden, wenn die Hauptnote für einen Prüfungsteil schlechter als ‚ausreichend‘ ist. Unge-

nügende Leistungen in mehr als einem Einzelfach der praktischen oder in mehr als zwei Einzelfächern der theoretischen Prüfung schließen das Bestehen der Prüfung aus.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Prüfung im Wahlfach ist nicht bestanden, wenn die Hauptnote für einen Prüfungsteil (§ 10 Abs. 1) schlechter als ‚ausreichend‘ ist oder die Note in einem der vier praktischen Prüfungsfächer für das Wahlfach Sport (§ 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4) schlechter als ‚ausreichend‘ ist“; der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

### 5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal, frühestens jeweils nach sechs Monaten, wiederholen. Bei der Prüfung für Gymnastiklehrer und bei der Diplomprüfung kann das Ergebnis der Hausarbeit angerechnet werden.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Wer die Prüfung im Wahlfach Sport nach § 17 Abs. 2 nicht besteht, weil die Note in nur einem der vier praktischen Prüfungsfächer schlechter als ausreichend ist, kann die Prüfung nur in diesem Fach frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann die Prüfung nur als Ganzes und nur noch einmal wiederholt werden“;

- der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

- 6. In § 21 Abs. 1 wird „Anlage 1“ ersetzt durch „Anlagen 1 a bis 1 d“.

- 7. Anlage 1 wird ersetzt durch die Anlagen zu dieser Verordnung.

## § 2

Die Schulordnung der staatlichen Ausbildungsstätten für die praktische und theoretische Ausbildung von Fachlehrern für Leibeserziehung vom 23. September 1971 (GVBl S. 366) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Bewerbern, die die Prüfung für Gymnastiklehrer und die Prüfung im Wahlfach Sport nach der Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf erfolgreich bestanden haben, werden bei Nachweis der in § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2 a, 2 b, 4 und 5 genannten Voraussetzungen vier Semester der vorherigen Ausbildung angerechnet.“
2. Dem § 17 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Ausbildungsteilnehmern, die zum Wehrdienst einberufen werden, wird eine Unterbrechung der Ausbildung bis zu vier Semestern eingeräumt.“

## § 3

Absatz 1 Nr. 2 des durch § 1 Nr. 3 dieser Verordnung neu gefaßten § 12 der Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf tritt am 1. Februar 1974 in Kraft, im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Februar 1973 in Kraft.

München, den 11. Januar 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Anlage 1a**

**Bayerische Sportakademie  
Prüfungszeugnis**

geb. am ..... in .....  
hat in der Zeit vom ..... bis .....  
an der .....  
an der Ausbildung für Gymnastiklehrerinnen im  
freien Beruf teilgenommen und am ..... vor  
dem Prüfungsausschuß für die Staatliche Prüfung  
für Gymnastiklehrer die Prüfung in Gymnastik mit  
der Note ..... abgelegt.

Auf Grund des Ergebnisses wird ihr die Befähigung  
zur Erteilung von Unterricht und Gymnastik einschließ-  
lich Gemeinschaftstanz und Sonderturnen im  
freien Beruf zuerkannt. Sie ist berechtigt, die Berufs-  
bezeichnung

„Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin“  
zu führen.

....., den .....

Siegel

Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Benotung auf der Rückseite!

**PRÜFUNGSERGEBNIS**

**1. Praktische Prüfung**

- Formen der Körperbildung einschl. Übungen der Entspannung und der Atempflege sowie des Sonderturnens ..... ( )
  - Grundformen Gehen, Laufen, Federn und Hüpfen, Springen, Schwingen ..... ( )
  - Gymnastik mit Handgeräten ..... ( )
  - Bewegungsverbindungen u. Gestaltung von rhythmisch-räumlichen Bewegungsaufgaben ..... ( )
  - Selbstgestaltete Gruppenformen ..... ( )
  - Gemeinschaftstanz ..... ( )
  - Beherrschung eines Schlag- oder eines Melodie-Instruments ..... ( )
- Hauptnote ..... ( )

**2. Theoretische Prüfung**

- a) Hausarbeit ..... ( )
  - b) Klausurarbeit ..... ( )
  - c) mündliche Prüfung ..... ( )
- (Biologie der Leibesübungen, Theorie der Gymnastik, Geschichte der Leibesübungen, insbesondere der Gymnastik, Musiklehre)
- Hauptnote ..... ( )

**3. Prüfung der Lehreignung**

- a) Lehrprobe mit Erwachsenen ..... ( )
  - b) Lehrprobe mit Kindern ..... ( )
- Hauptnote ..... ( )  
Prüfungsgesamtnote ..... ( )

Notenstufen: sehr gut (1,00—1,50), gut (1,51—2,50), befriedigend (2,51—3,50), ausreichend (3,51—4,50), mangelhaft (4,51—5,50), ungenügend (5,51—6,00).

**Anlage 1b**

**Bayerische Sportakademie  
Prüfungszeugnis für das Wahlfach  
Bewegung und Musik**

In Ergänzung des Prüfungszeugnisses über die Prüfung in Gymnastik vom ..... wird bescheinigt, daß

geb. am ..... in .....  
in der Zeit vom ..... bis .....  
an der .....  
an der Zusatzausbildung im Wahlfach BEWEGUNG und MUSIK für Gymnastiklehrerinnen im freien Beruf teilgenommen und die Prüfung am ..... mit der Note ..... abgelegt hat.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung wird ihr in Verbindung mit dem Zeugnis über die Prüfung in Gymnastik vom ..... zusätzlich die Befähigung zur Erteilung von Unterricht in

**BEWEGUNG und MUSIK**

im freien Beruf zuerkannt.

....., den .....

Siegel

Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Benotung auf der Rückseite!

**PRÜFUNGSERGEBNIS**

**Praktische Prüfung**

- Vorspielen eines oder zweier selbstgewählter Stücke auf dem Klavier oder einem anderen Melodieinstrument ..... ( )
  - Gehörbildung in Form eines einfachen Musikdiktats ..... ( )
  - Improvisieren auf einem Instrument, besonders Bewegungsbegleitung zur Gymnastik, Liedbegleitung ..... ( )
  - Gruppengestaltung mit eigener Musik ..... ( )
  - Selbstentworfenen Einzelgestaltung ..... ( )
  - Leitung eines Chores ..... ( )
- Hauptnote ..... ( )

**Theoretische Prüfung**

Allgemeine Musiklehre; Harmonielehre; Formenlehre, besonders Lied- und Tanzformen; Musikgeschichte in Form eines allgemeinen Überblicks

Hauptnote ..... ( )

**Prüfung der Lehreignung**

1. Lehrprobe ..... ( )

2. Lehrprobe ..... ( )

Hauptnote ..... ( )

Gesamtnote des Wahlfaches ..... ( )

**Anlage 1c**

**Bayerische Sportakademie  
Prüfungszeugnis für das Wahlfach  
Sport**

In Ergänzung des Prüfungszeugnisses über die Prüfung in Gymnastik vom ..... wird bescheinigt, daß

geb. am ..... in .....

in der Zeit vom ..... bis .....

an der .....

an der Zusatzausbildung im Wahlfach SPORT für Gymnastiklehrerinnen im freien Beruf teilgenommen und die Prüfung am ..... mit der Note ..... abgelegt hat.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung wird ihr in Verbindung mit dem Zeugnis über die Prüfung in Gymnastik vom ..... zusätzlich die Befähigung zur Erteilung von

**SPORTUNTERRICHT**

im freien Beruf für Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zuerkannt.

....., den .....

Siegel

Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Benotung auf der Rückseite!

**PRÜFUNGSERGEBNIS**

**Praktische Prüfung**

Gerätturnen ..... ( )

Schwimmen ..... ( )

Leichtathletik ..... ( )

Spiele ..... ( )

Hauptnote ..... ( )

**Theoretische Prüfung**

Methodik; Wettkampfbestimmungen und Regelkunde

Hauptnote ..... ( )

**Prüfung der Lehreignung**

1. Lehrprobe ..... ( )

2. Lehrprobe ..... ( )

Hauptnote ..... ( )

Gesamtnote des Wahlfaches ..... ( )

**Anlage 1d**

**Bayerische Sportakademie  
Prüfungszeugnis für das Wahlfach  
Pflegerische Gymnastik**

In Ergänzung des Prüfungszeugnisses über die Prüfung in Gymnastik vom ..... wird bescheinigt, daß

geb. am ..... in .....

in der Zeit vom ..... bis .....

an der .....

an der Zusatzausbildung im Wahlfach PFLEGERISCHE GYMNASTIK für Gymnastiklehrerinnen im freien Beruf teilgenommen und die Prüfung am ..... mit der Note ..... abgelegt hat.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung wird ihr in Verbindung mit dem Zeugnis über die Prüfung in Gymnastik vom ..... zusätzlich die Befähigung zur Erteilung von Unterricht in  
**PFLEGERISCHE GYMNASTIK**  
(vorbeugende und wiederherstellende Gymnastik)  
im freien Beruf zuerkannt.

....., den .....

Siegel

Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Benotung auf der Rückseite!

**PRÜFUNGSERGEBNIS**

**Praktische Prüfung**

Entspannungs-, Lockerungs- und Atemübungen (Kurgymnastik) ..... ( )

Vorbeugende und ausgleichende Übungen gegen Schwächen am Bewegungsapparat, besonders Sondereinheiten mit Schulkindern ..... ( )

Gymnastik für werdende Mütter und Wöchnerinnen ..... ( )

Gymnastik für Kleinkinder ..... ( )

Gymnastische Übungen für alte Menschen ..... ( )

Gesundheitsmassage ..... ( )

Hauptnote ..... ( )



**Theoretische Prüfung**

Gymnastik für Säuglinge; spezielle anatomische und physiologische Kenntnisse in den vorgenannten Spezialgebieten der praktischen und theoretischen Prüfung; Grundlage der Psychologie unter besonderer Berücksichtigung des Kindes- und Greisenalters;

Hauptnote ..... ( )

**Prüfung der Lehreignung**

1. Lehrprobe ..... ( )

2. Lehrprobe ..... ( )

Hauptnote ..... ( )

Gesamtnote des Wahlfaches ..... ( )

**Verordnung  
zur Bekämpfung der Maul- und Klauen-  
seuche bei Rindern**

**Vom 15. Januar 1973**

Auf Grund der §§ 18, 23 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl I S. 1363), und des § 1 der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl I S. 74) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

**§ 1**

Zuständige Behörde im Sinn der §§ 1 und 4 der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche ist das Bayerische Staatsministerium des Innern.

**§ 2**

(1) Alle Rinder in Bayern sind in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Mai 1973 zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche zu impfen. Dabei ist eine Vakzine zu verwenden, die die Amtstierärzte zur Verfügung stellen. Den näheren Zeitpunkt der Impfung in den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden setzt die Regierung fest.

(2) Von der Schutzimpfung befreit sind Jungrinder, die in dem Zeitpunkt, in dem der Bestand geimpft wird, weniger als vier Monate alt sind, und Rinder, die in den letzten zwei Monaten vor der Impfung des Bestandes, in dem sie sich jetzt befinden, bereits mit einer Maul- und Klauenseuche-Vakzine geimpft worden sind, die gegen die gleichen Erregertypen schützt wie die Vakzine nach Absatz 1.

**§ 3**

Die in der Zeit vom 15. Februar 1973 bis 31. Mai 1973 nach der Bekanntmachung vom 3. November 1939 (BayBS II S. 270) amtlich angeordneten Impfungen von Rindern gelten als Impfung im Sinn des § 2 dieser Verordnung; § 6 der Bekanntmachung vom 3. November 1939 ist in dieser Zeit nicht anzuwenden.

**§ 4**

Ordnungswidrig handelt nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 2 dieser Verordnung zu impfenden Rinder nicht zeitgerecht impfen läßt.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1973 in Kraft.

München, den 15. Januar 1973

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung umzugskostenrechtlicher  
Vorschriften**

**Vom 18. Januar 1973**

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**§ 1**

Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht

Die Höchstbeträge in Art. 8 BayUKG werden auf 750 DM (bisher 600 DM) bzw. 375 DM (bisher 300 DM) festgesetzt.

**§ 2**

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Die Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen in Art. 9 Abs. 1 BayUKG werden für die Anspruchsberechtigten der nachstehenden Tarifklassen wie folgt festgesetzt:

Tarifklasse	Ledige	Verheiratete
I a	450 DM	800 DM
I b	400 DM	700 DM
I c	350 DM	600 DM
II	300 DM	500 DM

(2) Die Erhöhungsbeträge in Art. 9 Abs. 2 BayUKG werden auf 125 DM (bisher 100 DM) bzw. 65 DM (bisher 50 DM) festgesetzt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft. Sie gilt auch für Umzüge, die vor diesem Tage beginnen, aber erst an diesem Tage oder später enden.

München, den 18. Januar 1973

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

**Zweite Verordnung  
zur Änderung reisekostenrechtlicher  
Vorschriften**

**Vom 18. Januar 1973**

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**§ 1**

**Tagegeld**

Das Tagegeld (Art. 9 Abs. 1 BayRKG) wird für die Beamten und Richter der nachstehenden Reisekostenstufen wie folgt festgesetzt:

Reisekostenstufe A	22,50 DM
Reisekostenstufe B	25,— DM
Reisekostenstufe C	29,— DM
Reisekostenstufe D	33,— DM

## § 2

## Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld (Art. 10 Abs. 2 BayRKG) wird für die Beamten und Richter der nachstehenden Reisekostenstufen wie folgt festgesetzt:

Reisekostenstufe A	22,50 DM
Reisekostenstufe B	25,— DM
Reisekostenstufe C	29,— DM
Reisekostenstufe D	33,— DM.

## § 3

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 1968 (GVBl 1969 S. 8) außer Kraft. § 2 der Verordnung gilt auch für Übernachtungen in der Nacht vom 31. Januar 1973 auf den 1. Februar 1973.

München, den 18. Januar 1973

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung**

**Vom 22. Januar 1973**

Auf Grund des Art. 15 Abs. 1 und des Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes und der Art. 22 und 25 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Bayerische Trennungsgeldverordnung vom 23. Dezember 1966 (GVBl 1967 S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1969 (GVBl S. 26), wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 2 Nr. 2 und § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden jeweils die Worte „früheren Pflegeeltern oder einem unehelichen Kind“ durch die Worte „oder früheren Pflegeeltern“ ersetzt.
- Die Beträge des Trennungstagegeldes werden für die Angehörigen der nachstehenden Reisekostenstufen durch folgende neue Beträge ersetzt:

## a) in § 6 Abs. 2

Reisekostenstufe A	14,50 DM
Reisekostenstufe B	16,— DM
Reisekostenstufe C, D	17,50 DM,

## b) in § 6 Abs. 3

Reisekostenstufe A	10,50 DM
Reisekostenstufe B	11,50 DM
Reisekostenstufe C, D	12,50 DM,

## c) in § 6 Abs. 4

Reisekostenstufe A	7,50 DM
Reisekostenstufe B	8,— DM
Reisekostenstufe C, D	8,50 DM.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft

München, den 22. Januar 1973

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister



---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.  
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.  
Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90,  
darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 202220. Bei Bezug  
durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).